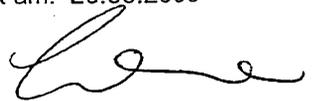


Geschäftsnummer
5 E 840/07



Verkündet am: 20.08.2008


Urkundsbeamter/-in der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. - 5. Sep. 2008
EB 26.8.7.08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main
GZ: 2153/03 M/da

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt,
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt ,
GZ: II 21 - 1c 04 -E-75/01

Beklagter,

wegen Widerrufs der Einbürgerung

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 5. Kammer - durch

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Rechenbach,
Richterin am Verwaltungsgericht Grünewald-Germann,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rumpf,
ehrenamtliche Richterin Frau Kärchner,
ehrenamtlichen Richter Herr Hagelstein

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. August 2008 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme seiner Einbürgerung.

Der am .1958 in Marokko geborene Kläger reiste am 29.08.1993 (ohne Aufenthaltstitel) in die Bundesrepublik Deutschland ein und schloss am 16.12.1993 vor dem Standesamt () die Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen () .. Bereits zuvor, am 09.08.1992, hatte Frau () eine Tochter () geboren, für die der Kläger am 08.11.1993 die Vaterschaft nach deutschem Recht anerkannt hatte. Der Kläger verließ die Bundesrepublik Deutschland am 29.12.1993 und reiste am 02.02.1994 mit einem zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilten Visum nach Deutschland ein. Unter dem 17.02.1994 wurde ihm eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die zuletzt bis zum 08.01.1997 verlängert und sodann unbefristet erteilt wurde.

Am 23.11.2000 beantragte der Kläger beim Magistrat der Stadt seine Einbürgerung. Im Antragsformular kreuzte er in der Rubrik „frühere Ehen“ „nein“ an, in der Rubrik „Kinder“ machte er keine Angaben. Der seinem Antrag beigefügte „Lebenslauf“ enthält in der Zeile „Kinder Vornamen“ die Eintragung „“. Mit Urkunde vom 20.09.2001, die dem Kläger am 18.10.2001 ausgehändigt wurde, erhielt der Kläger die deutsche Staatsbürgerschaft. Die Ehe des Klägers wurde durch seit 25.03.2006 rechtskräftiges Urteil geschieden.

Mit Schreiben vom 18.10.2006 teilte der Landrat des Kreises Offenbach dem Regierungspräsidium Darmstadt mit, dass die marokkanische Ehefrau des Klägers, mit der er ausweislich der vorgelegten Heiratsurkunde seit 1984 verheiratet ist, und drei gemeinsame Kinder (geb. 1988, 1990 und 1995) im Wege der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland eingereist seien. Mit Schreiben des Beklagten vom 07.02.2007 wurde der Kläger daraufhin zur beabsichtigten Rücknahme der Einbürgerung angehört.

Mit Bescheid vom 24.04.2007, dem damaligen Bevollmächtigten des Klägers zugestellt am 30.04.2007, wurde die Einbürgerung des Klägers mit Wirkung vom 18.10.2001 unter Hinweis auf § 48 Abs. 1 und 4 HVwVfG zurückgenommen. Zugleich wurde der Kläger aufgefordert, die Einbürgerungsurkunde innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Bescheides herauszugeben, und die Wegnahme der Urkunde angedroht. Zur Begründung wurde angeführt, die auf § 9 StAG beruhende Einbürgerung sei von Anfang an rechtswidrig gewesen, weil aufgrund der bestehenden Doppelehe nicht gewährleistet sei, dass sich der Kläger in die deutschen Lebensverhältnisse einordne. Ein Anspruch auf Einbürgerung des Klägers nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach § 10 StAG sei nicht gegeben, weil er erst seit dem 02.02.1994 und somit am Tag der Einbürgerung noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt habe. Nach pflichtgemäß ausgeübtem Ermessen sei die Einbürgerung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung eines materiell rechtmäßigen Zustandes überwiege die privaten Interessen des Klägers bei weitem, insbesondere sei das Vertrauen des Klägers am Fortbestand der Einbürgerung unter den gegebenen Umständen nicht schutzwürdig, da der Kläger die Einbürgerungsbehörde über seine per-

sönlichen Verhältnisse getäuscht habe. Auch nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage bestehe kein Einbürgerungsanspruch, da seine unbefristete Aufenthaltserlaubnis mit der erfolgten Einbürgerung erloschen sei. Zum faktischen Inländer sei der Kläger schon deshalb nicht geworden, weil er die Doppeltehe über einen Zeitraum von mehr als zwölf Jahren aufrechterhalten habe. Ein gegen den Kläger eingeleitetes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Straftatbestände der Doppeltehe, Urkundenfälschung und mittelbaren Falschbeurkundung im Zusammenhang mit der Eheschließung und Einbürgerung wurde wegen Verfolgungsverjährung eingestellt.

Gegen den Rücknahmebescheid hat der Kläger am 09.05.2007 Klage erhoben. Er macht im Wesentlichen geltend, die Rücknahme sei unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft. Bei ihrer Rücknahmeentscheidung habe der Beklagte es unterlassen zu prüfen, ob ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts aus anderen Gründen alsbald hätte erlassen werden müssen. Dies sei der Fall gewesen, da dem Kläger ein Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG zustehe. Im Zeitpunkt der Rücknahme habe er seinen Aufenthalt seit mehr als acht Jahren in Deutschland gehabt. Der bis zur Einbürgerung bestehende aufenthaltsrechtliche Status lebe nach der Rücknahme wieder auf. Andernfalls entarte der Rücknahmeakt zum überschießenden Sanktionsmittel gegen alle den Aufenthalt betreffenden Rechte. Dem Gesetz seien keine Gründe zu entnehmen, die einem Wiederaufleben des Aufenthaltsrechtes nach Rücknahme der Einbürgerung entgegenstehen. § 51 Abs. 1 AufenthG nenne abschließend die Voraussetzungen, unter denen ein Aufenthaltstitel erlösche, die Einbürgerung sei dabei nicht erwähnt. Eine Berufung auf allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Erlöschenstatbestände sei daher inzwischen überholt. Die Nichtangabe der Zweitehe habe keinen Einfluss auf das unbefristete, nicht akzessorisch gebundene Aufenthaltsrecht. Auch nach der Scheidung von seiner deutschen Ehefrau bestehe das gemeinsame Sorgerecht für die Tochter sowie die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen dem Kläger und seiner Tochter fort. Ihm stehe als sorgeberechtigtem Elternteil einer minderjährigen, ledigen Deutschen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zu. Im Zeitpunkt der Rücknahme der Einbürgerung habe sich der Kläger seit fast 13 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten, da ihm seit der Geburt seiner Tochter im Jahr 1992 ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis zugestanden habe. Ein Ausweisungstatbestand sei nicht erfüllt, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren sei nicht erfolgreich gewesen. Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Restaurantbetreiber in einem deutschen Tennisclub und seines Erziehungs- und Betreuungsbeitrages für seine deutsche Tochter sei er in besonderem Maße integriert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 24.04.2007 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft die im Rücknahmebescheid angegebenen Gründe und trägt ergänzend vor, ein (hypothetischer) Anspruch auf alsbaldige Einbürgerung stehe dem Kläger nicht zu. Zum einen fehle der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG notwendige Aufenthaltstitel, zum anderen halte sich der Kläger nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Die Auffassung, dem Kläger habe seit Geburt seiner Tochter ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zugestanden, gehe fehl, weil zunächst die deutsche Kindesmutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge gewesen sei. Das Sorgerecht habe der Kläger erst durch die Eheschließung erlangt. Die Interessen der Tochter des Klägers seien durch die Rücknahme nicht berührt. Eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung sei mit der Rücknahme der Einbürgerung nicht verbunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, ferner auf die Ausländerakte und einen Hefter Behördenvorgänge des Regierungspräsidiums Darmstadt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der angefochtene Rücknahmebescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), da der Beklagte die Einbürgerung des Klägers zu Recht wegen bewusster Täuschung zurückgenommen hat und dem Kläger ein Einbürgerungsanspruch aus anderen Rechtsgründen nicht zusteht.

Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Einbürgerung ist § 48 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG. Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, ohne dass sich der Betroffene auf Vertrauensschutz berufen kann, wenn er den Verwaltungsakt durch bewusste Täuschung erwirkt hat. Die Anwendbarkeit der Rücknahmeregelungen des allgemeinen (landesgesetzlichen) Verwaltungsverfahrenrechts auf Einbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), gegebenenfalls unter Inkaufnahme der Staatenlosigkeit des Betroffenen, entspricht inzwischen einer gefestigten Rechtsprechung und steht mit verfassungsrechtlichen Wertungen, insbesondere mit Art. 16 Abs. 1 GG, jedenfalls dann in Einklang, wenn die Rücknahme zeitnah erfolgt (s. BVerfG, Urteil vom 24.05.2006 – 2 BvR 669/04 – BVerfGE 116, 24, juris, RN 70 ff.; BVerwGE 118, 216, 220; BVerwG, Urteile vom 14.02.2008 – 5 C 4/07 und 5 C 15/07–; Hessischer VGH, Urteil vom 18.01.2007 – 11 UE 111/06 –, juris, RN 40; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 13.07.2007 – 13 LC 468/03 –, juris, RN 33, m. w. Nachw.).

Die genannten Voraussetzungen für eine Rücknahme der mit Aushändigung der Urkunde am 18.10.2001 bewirkten Einbürgerung des Klägers sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Einbürgerung des Klägers in den deutschen Staatsverband, die auf der Grundlage des § 9 StAG in der damals geltenden Fassung erfolgte, war von Anfang an rechtswidrig, weil der Kläger die Ehe mit seiner marokkanischen Ehefrau verschwiegen hatte. Nach § 9 StAG alter und neuer Fassung setzt die Einbürgerung des Ehepartners einer/eines Deutschen

u.a. voraus, dass gewährleistet ist, dass sich die Einbürgerungsbewerber „in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen“. Das Führen einer sog. Mehrehe steht dem entgegen, da die Doppelehe mit den in der Bundesrepublik Deutschland herrschenden Wertvorstellungen nicht ohne weiteres vereinbar ist und nach § 172 StGB sogar strafbar sein kann (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 18.05.1998 – 12 UE 1542/98 –, juris, RN 28; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 14.10.2004 – 13 LA 58/04 –, juris, RN 2; s. auch Niedersächsisches OVG, Urteil vom 13.07.2007 – 13 LC 468/03 –, juris, RN 34). Der Kläger hat das Bestehen dieser „Zweit“- oder „Doppelehe“ gegenüber dem Beklagten verschwiegen, indem er in der Rubrik „Frühere Ehen des Einbürgerungsbewerbers/der Einbürgerungsbewerberin“ im Antragsformular „nein“ angekreuzt und auch in seinem Lebenslauf keine Angaben zu der in Marokko geschlossenen Ehe gemacht hat. Damit war der Einbürgerungsbehörde ein maßgeblicher Gesichtspunkt unbekannt, der, wie dargelegt, seiner Einbürgerung nach § 9 StAG entgegengestanden hätte. Obwohl die Formulierung „Frühere Ehen“ im Antragsformular sprachlich verbesserungsbedürftig erscheint, war sie bei vernünftiger Betrachtung dahingehend zu verstehen, dass auch solche Ehen angegeben werden sollten, die zusätzlich zur Ehe mit dem unter der Rubrik „Ehegatte“ genannten Partner bestehen bzw. bestanden (zweifelnd insoweit Hessischer VGH, Urteil vom 18.05.1998 – 12 UE 1542/98 –, juris, RN 31). Dass der Kläger über den Inhalt dieser Frage im Irrtum gewesen wäre, hat er selbst nicht geltend gemacht. Aufgrund seines mehr als sechsjährigen Aufenthalts in Deutschland zum Zeitpunkt der Antragstellung ist im Übrigen davon auszugehen, dass der Kläger mit den herrschenden Wertvorstellungen insoweit vertraut war und ihm die Bedeutung der Frage nach früheren Ehen klar gewesen ist. Angesichts der genannten Umstände hat die Kammer auch keinen Zweifel daran, dass der Kläger die Einbürgerungsbehörde zielgerichtet und bewusst über das Bestehen seiner zweiten Ehe in Marokko getäuscht hat. Dafür spricht auch, dass er keinerlei Angaben zu seinen drei in Marokko lebenden Kindern gemacht hat. Der Kläger ist diesem Vorwurf weder im Verwaltungsverfahren noch im gerichtlichen Verfahren entgegengetreten und hat auch keinen Versuch unternommen, sein Fehlverhalten zu erklären (der vorliegende Fall unterscheidet sich insoweit maßgeblich von dem, der dem o. g. Urteil des Hessischen VGH zugrunde gelegen hatte, vgl. a. a. O., RN 31).

Die Rücknahme der Einbürgerung ist auch noch zeitnah erfolgt, da zwischen der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde am 18.10.2001 und der Zustellung des Rücknahmebescheides am 30.04.2007 nur ein Zeitraum von rund fünfeneinhalb Jahren liegt. Dabei ist davon auszugehen, dass der vom Bundesverfassungsgericht verwendete Begriff „zeitnah“ den Zeitraum von der Einbürgerung bis zu deren Rücknahme betrifft, und es auf die Frage, wann die Behörde von den die Rücknahme rechtfertigenden Gründen Kenntnis erlangt hat, nicht ankommt (BVerwG, Urteil vom 14.02.2008 – 5 C 4/07 –, juris, RN 15; OVG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.08.1997 – 13 S 2885/06 –, juris, RN 29). Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 24.05.2006 (a. a. O.) den Begriff der „zeitnahen Rücknahme“ nicht weiter definiert (s. BVerfG, a. a. O., RN 72, 76, im entschiedenen Fall betrug der Zeitraum rund zwei Jahre). Das Bundesverwaltungsgericht hat bislang offen gelassen, „wo eine exakte zeitliche Grenze zwischen der zeitnahen und der nicht mehr zeitnahen Rücknahme der erschlichenen Einbürgerung verläuft“, allerdings zugleich festgestellt, dass eine Rücknahme nach achteinhalb Jahren nicht mehr zulässig ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.2008 – 5 C 4/07 –, juris, RN 16; s. auch BVerwG, Urteil vom 14.02.2008 – 5 C 15/07 –, juris, RN 14: keine zeitnahe Rücknahme nach mehr als elf Jahren; ähnlich OVG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.08.1997 – 13 S 2885/06 –, juris, RN 29, für einen Zeitraum von mehr als elf Jahren). Die Beantwortung der Frage, innerhalb welchen Zeitraums eine Einbürgerung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf der Grundlage allgemeiner verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen zurückgenommen werden darf, muss sich maßgeblich an der Bedeutung der Staatsangehörigkeit sowohl für den Einzelnen als auch für die staatliche Gemeinschaft orientieren. Der VGH Baden-Württemberg hat dazu ausgeführt:

„Es liegt auf der Hand, dass mit zunehmendem Zeitablauf zahlreiche an die Staatsangehörigkeit geknüpfte Rechte und Pflichten verwirklicht sein werden, die durch eine Rücknahme nicht mehr folgenlos beseitigt werden können. Wie das Bundesverfassungsgericht zu Recht betont, begründet die Staatsangehörigkeit des Einzelnen regelmäßig nicht nur für diesen selbst Rechtsstellungen und Pflichten, sondern hat regelmäßig auch Weiterungen auf den Status sonstiger Personen“ (Urteil vom 09.08.1997 – 13 S 2885/06 –, juris, RN 29).

Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem auf die notwendige Bestimmtheit und Voraussehbarkeit von staatlichen Eingriffen hingewiesen und die besondere Bedeutung betont, die der Stabilität von Statusentscheidungen im Staatsangehörigkeitsrecht nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für das Gemeinwesen zukommt (BVerwG, Urteil vom 14.02.2008 – 5 C 4/07 –, juris, RN 15).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe und des Gebotes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, das die (Wieder-)Herstellung rechtmäßiger Zustände fordert, hält die Kammer eine Rücknahme nach rund fünfeinhalb Jahren seit der Einbürgerung des Klägers noch für zulässig. Angesichts dessen, dass die Einbürgerung durch eine bewusste Täuschungshandlung erlangt wurde, erscheint dieser Zeitraum sowohl unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit und Voraussehbarkeit des Eingriffs als auch im Hinblick auf die mit der Einbürgerung verbundenen Rechte und Pflichten für den Kläger hinnehmbar. Dem Interesse an der Stabilität derartiger staatsbürgerlicher Statusentscheidungen wird ebenfalls hinreichend Rechnung getragen. Dafür spricht auch, dass der hier gegebene Zeitraum nur knapp über dem vom Gesetzgeber in § 24 Abs. 2 Satz 2 StAngRegG festgelegten Zeitraum von fünf Jahren liegt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes sieht in § 35 Abs. 3 StAG-E für die Rücknahme einer rechtswidrigen, durch arglistige Täuschung o.ä. erwirkten Einbürgerung ebenfalls eine Ausschlussfrist von fünf Jahren vor (vgl. § Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs, BR-Drs. 548/08 vom 08.08.2008). Diese Vorgaben können nach Auffassung der Kammer einerseits zur Orientierung bei der Bestimmung des Zeitraums herangezogen werden, der die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich einer zeitnahen Rücknahme erfüllt. Andererseits sieht sich die Kammer aber nicht gehindert, eine geringfügige Überschreitung der Fünf-Jahres-Frist als zulässig anzusehen, da eine gesetzliche Regelung derzeit (noch) nicht existiert und klare Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht fehlen.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die rückwirkende Rücknahme der Einbürgerung auch hinsichtlich des von der Einbürgerungsbehörde ausgeübten Ermessens nicht zu beanstanden (§ 114 VwGO). Die Behörde hat nicht nur das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung eines materiell rechtmäßigen Zustandes in ihre Erwägungen einbezogen,

sondern sich auch mit den Interessen des Klägers in hinreichendem Umfang auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie Vertrauensschutzgesichtspunkte ebenso zutreffend erörtert wie die Frage einer etwaigen Staatenlosigkeit des Klägers und die Auswirkungen der Rücknahme auf Familienangehörige, die an dem Fehlverhalten des Klägers nicht beteiligt waren. Die lange Aufenthaltsdauer, der aufenthaltsrechtliche Status des Klägers und die Frage der Eingliederung in die hiesigen Lebensverhältnisse wurden ebenfalls hinreichend berücksichtigt. Schließlich hat sie auch einen etwaigen Einbürgerungsanspruch des Klägers aus anderen Rechtsgründen geprüft. Ihre diesbezüglichen Ausführungen im Bescheid vom 24.04.2007 hat die Einbürgerungsbehörde in ihren Schriftsätzen vom 27.08.2007 und 31.03.2008 vertieft, so dass jedenfalls im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hinreichende Ermessenserwägungen vorliegen (§ 114 Satz 2 VwGO).

Der Ansicht des Klägers, die Einbürgerungsbehörde hätte seine Einbürgerung nicht zurücknehmen dürfen, weil ihm aus anderen Rechtsgründen ein Einbürgerungsanspruch zustand, kann nicht gefolgt werden. Zutreffend ist allerdings, dass ein zwischenzeitlich entstandener Einbürgerungsanspruch der Rücknahme einer Einbürgerung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben entgegenstehen kann, weil der Entzug einer Rechtsposition, die alsbald wieder gewährt werden müsste, als unzulässige Rechtsausübung anzusehen ist („dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“). Die Geltung dieses Rechtsgrundsatzes im Einbürgerungsrecht wird von der Rechtsprechung zum Teil bezweifelt (für eine generelle Anwendbarkeit BVerwGE 119, 17 = Urteil vom 09.09.2003 – 1 C 6/03 –, juris, RN 27, jedoch ohne nähere Begründung; wohl auch Niedersächsisches OVG, Urteil vom 13.07.2007 – 13 LC 468/03 – juris, RN 36; zweifelnd, die Frage der Anwendbarkeit dieses Rechtsgrundsatzes letztlich aber offen lassend Hamburgisches OVG, Beschluss vom 28.08.2001 – 3 Bs 102/01 –, juris, RN 25; vgl. auch Niedersächsisches OVG, a. a. O.: „Zwar spricht einiges dafür, dass ein zwischenzeitlich entstandener eigenständiger Einbürgerungsanspruch des Ausländers die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung ausschließt.“).

Die in der Rechtsprechung geäußerten Zweifel an einer generellen Anwendbarkeit des genannten Rechtsgrundsatzes erscheinen berechtigt. Aus Sicht der Kammer greift der

Grundsatz nur dann, wenn von der Einbürgerungsbehörde ohne Schwierigkeiten geklärt werden kann, dass im maßgeblichen Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen, da andernfalls von einer „alsbaldigen“ Rückgewährung der entzogenen Rechtsposition keine Rede sein kann. Eine „alsbaldige“ erneute Einbürgerung dürfte aufgrund der teilweise umfangreichen gesetzlichen Vorgaben und den daraus folgenden umfangreichen Aufklärungspflichten der Einbürgerungsbehörde nur in wenigen Fällen in Betracht kommen. Dies bedarf hier jedoch keiner weiteren Prüfung, weil dem Kläger ein Einbürgerungsanspruch aus anderen Rechtsgründen nicht zustand.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Rücknahme, im vorliegenden Fall mithin der 30.04.2007, an dem der Rücknahmebescheid dem Bevollmächtigten des Klägers zugestellt wurde.

Der Rücknahme der nach § 9 StAG erfolgten Einbürgerung des Klägers stand zum maßgeblichen Zeitpunkt ein anderweitiger Einbürgerungsanspruch nicht entgegen. Nach dem hier allein in Betracht kommenden § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG in der Fassung vom 14.03.2005 (gültig bis 27.08.2007) ist ein Ausländer u.a. dann einzubürgern, wenn er „seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und über eine Niederlassungserlaubnis oder einen anderen, im einzelnen näher beschriebenen Aufenthaltstitel verfügt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG a. F.).

Beide Voraussetzungen werden vom Kläger nicht erfüllt: Die Zeit, in der der Kläger formell deutscher Staatsbürger war, kann nicht als rechtmäßiger, gewöhnlicher Inlandsaufenthalt im Sinne des § 10 Abs. 1 StAG angesehen werden. Da die Einbürgerung des Klägers zu Recht mit Wirkung *ex tunc* zurückgenommen und somit dessen Einbürgerungsstatus rückwirkend vernichtet worden ist, kann die Einbürgerung selbst keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus für den Zeitraum ihrer formellen Geltung begründen.

Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, auf deren Grundlage sich der Kläger zuvor rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hatte, war mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde endgültig erloschen und lebte durch die rückwirkende Rücknahme der Einbürgerung nicht

wieder auf. Die Argumentation des Klägers, mit der rückwirkenden Vernichtung des Einbürgerungsstatus sei die unbefristete Aufenthaltserlaubnis „wieder aufgelebt“ mit der Folge, dass sie als Niederlassungserlaubnis nach § 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG fortbestehe und damit nicht nur als Aufenthaltstitel nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG anzusehen sei, sondern auch den rechtmäßigen, gewöhnlichen Inlandsaufenthalt vermitteln könne, vermochte die Kammer nicht zu überzeugen. Die Aufenthaltserlaubnis war vielmehr mit Wirksamwerden der Einbürgerung endgültig erloschen, da ihre Zielrichtung, dem Kläger als Ausländer einen rechtmäßigen Aufenthalt zu vermitteln, obsolet geworden und das Regelungssubjekt – der Ausländer – gleichsam entfallen war. Eine gesonderte Aufhebung des Aufenthaltstitels ist nicht erfolgt und war auch nicht erforderlich. Die Aufenthaltserlaubnis hat sich vielmehr kraft Gesetzes nach § 43 Abs. 2 HVwVfG „auf andere Weise erledigt“ (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.01.2008 – 18 A 4547/06 –, juris, RN 24 f.; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 13.07.2007 – 13 LC 468/03 – juris, RN 37; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 28.08.2001 – 3 Bs 102/01 –, juris, RN 28).

Der Kläger verweist demgegenüber auf § 51 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, der verschiedene Erlöschenstatbestände regelt, die Rücknahme einer Einbürgerung aber nicht nennt. Seine Schlussfolgerung, die ihm erteilte Aufenthaltserlaubnis sei deshalb nicht endgültig erloschen, weil § 51 Abs. 1 AufenthG die in Betracht kommenden Erlöschenstatbestände abschließend regelt, findet jedoch in § 51 AufenthG keine Grundlage. Ob der Gesetzgeber mit der Aufzählung verschiedener Erlöschenstatbestände in § 51 Abs. 1 AufenthG eine abschließende Regelung treffen wollte, kann hier dahinstehen. Dies mag für solche Erlöschensgründe gelten, die im Aufenthaltsrecht selbst bzw. im Asylrecht wurzeln, nicht aber für Gründe, die sich aus dem Staatsangehörigkeitsrecht oder anderen Normen außerhalb des Aufenthaltsrechts ergeben. Denn ersichtlich nennt § 51 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nur Tatbestände aus dem Aufenthalts- bzw. Asylrecht. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 51 Abs. 1 Satz 1 AufenthG Erlöschenstatbestände aus anderen Rechtsgebieten ausschließen wollte. Die Gesetzesbegründung zu § 51 AufenthG gibt für eine abschließende Regelung im Sinne des Klägers ebenfalls nichts her (vgl. die vom Kläger zitierte Bundestagsdrucksache 15/420, S. 89).

Gegen ein Wiederaufleben des früheren Aufenthaltstitels spricht außerdem, dass die Erledigung des Aufenthaltstitels nicht Regelungsgegenstand der Einbürgerung gewesen ist. Da sich, wie dargelegt, die Aufenthaltserlaubnis kraft Gesetzes (§ 43 Abs. 2 HVwVfG) erledigt, ist ihr Erlöschen nur mittelbare Folge der Einbürgerung (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.01.2008 – 18 A 4547/06 –, juris, RN 39; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 13.07.2007 – 13 LC 468/03 – juris, RN 37; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 28.08.2001 – 3 Bs 102/01 –, juris, RN 28). Rechtstechnisch kann ein früherer Status durch Rücknahme eines Verwaltungsaktes nur dann wieder aufleben, wenn der Verwaltungsakt selbst und unmittelbar diesen Status beendet hatte; so lebt z.B. ein Beamtenverhältnis auf Probe wieder auf, wenn die Ernennung auf Lebenszeit aufgehoben wird (dazu Hamburgisches OVG, a. a. O.).

Ein Wiederaufleben erloschener Aufenthaltstitel widerspräche zudem der Systematik des Aufenthaltsgesetzes. Die Kammer schließt sich insoweit den Ausführungen des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen an:

„Unter ausländerrechtlichen Gesichtspunkten ist es zwingend, dass bei der (erneuten) Begründung eines Aufenthaltstitels die dafür vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen aktuell erfüllt sein müssen und dies in einem Antragsverfahren geprüft wird (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Würde dessen ungeachtet ein Wiederaufleben eines erloschenen Aufenthaltstitels – auch nach Jahren, möglicherweise Jahrzehnten – für möglich gehalten, führte das zu dem praktischen Problem, dass zwischenzeitlich die ausländerbehördliche Kontrolle des Falls ausgefallen und demgemäß die möglicherweise gebotene Reaktion auf Veränderungen, die sich seit dem Erledigungszeitpunkt in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ergeben haben, ausgeblieben wäre“ (Beschluss vom 31.01.2008 – 18 A 4547/06 –, juris, RN 32).

Die Auffassung des Klägers hätte zudem die wenig plausible Konsequenz, dass der Betroffene einbürgerungs- und aufenthaltsrechtlich durch eine Rücknahme ex tunc besser gestellt wäre als im Falle einer Rücknahme ex nunc, da im ersten Fall der vorherige Aufenthaltstitel wieder gälte und ihm einen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des § 10 Abs. 1 StAG vermitteln könnte, während im letztgenannten Fall sein Aufenthalt für die Zeit der Geltungsdauer der Einbürgerung (nach wie vor) als rechtswidrig angesehen werden muss-

te (ähnlich wohl Hamburgisches OVG, a. a. O.). Eine Rücknahme ex tunc kommt aber gerade dann in Betracht, wenn sich der Adressat eines begünstigenden Verwaltungsaktes diesen durch unredliches Verhalten erschlichen hat (vgl. § 48 Abs. 2 Satz 4 HVwVfG). In Anlehnung an das Hamburgisches OVG (a. a. O.) hat das Niedersächsische OVG daher treffend formuliert:

„Der Senat teilt insoweit die Auffassung des OVG Hamburg (...), wonach die Phase des rechtswidrigen Besitzes der Staatsangehörigkeit nicht als rechtmäßiger, gewöhnlicher Inlandsaufenthalt gewertet werden kann. Denn damit würden dem Ausländer durchaus die ‚Früchte seines Schwindels‘ zufallen.“ (Urteil vom 13.07.2007 – 13 LC 468/03 –, juris, RN 36).

Allerdings weist der Kläger zutreffend darauf hin, dass ein Teil der Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen durchaus bei der Berechnung der erforderlichen Aufenthaltszeiten auch den Zeitraum einbezieht, in dem der Betroffene (nur) formell deutscher Staatsangehöriger gewesen ist (s. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.09.1996 – 25 A 2106/94 –, juris, RN 47; Hess. VGH, Urteil vom 18.05.1998 – 12 UE 1542/98 –, juris, RN 32; VG Braunschweig, Urteil vom 04.11.2003 – 5 A 308/03 –, juris, RN 34). Unabhängig davon, dass sich die Kammer der genannten Berechnungsweise aus den dargelegten Gründen nicht anschließt, fällt auf, dass die Frage der Berechnung der erforderlichen Aufenthaltszeiten in den genannten Entscheidungen nicht näher problematisiert wurde, weil sie letztlich nicht entscheidungserheblich war. Eine gefestigte Rechtsprechung, wonach Aufenthaltszeiten, die sich auf die Zeit während des formellen Bestandes der Einbürgerung beziehen, als Zeiten rechtmäßigen Aufenthaltes im Sinne der Einbürgerungsregelungen zu berücksichtigen seien, besteht nicht. Hingegen ist insbesondere in der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung ein deutlich stärkeres Problembewusstsein in diesem Bereich festzustellen.

Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, sein Aufenthalt sei rechtmäßig im Sinne des § 10 Abs. 1 StAG, weil er als ehemaliger deutscher Staatsangehöriger so behandelt werden müsse, als sei er im Besitz eines (fiktiven) Aufenthaltstitels nach § 38 Abs. 1 AufenthG. § 38 AufenthG regelt, unter welchen Voraussetzungen einem ehemaligen Deutschen, der die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist. Da der Kläger aufgrund der ex-tunc-Wirkung der Rücknahme so zu behandeln ist, als

habe er die deutsche Staatsangehörigkeit nie besessen und zudem keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass für den Fall der Rücknahme einer Einbürgerung eine gesetzliche Lücke vorliegt, kommt eine Heranziehung des § 38 Abs. 1 AufenthG weder unmittelbar noch analog in Betracht.

Ob dem Kläger im Zeitpunkt des Erlasses des Rücknahmebescheides aufenthaltsrechtliche Ansprüche zustanden, etwa als sorgeberechtigter Elternteil einer minderjährigen Tochter, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung, da eine lediglich fiktive Betrachtung des etwaigen ausländerrechtlichen Status des Klägers nicht zu einem Einbürgerungsanspruch führen könnte.

Der Einwand des Klägers, dass der einbürgerungsrechtliche Rücknahmeakt seinen ehemals verfestigten Aufenthaltsstatus vernichtet habe und damit im Ergebnis zum „überschießenden Sanktionsmittel“ gegen alle Aufenthaltsrechte entartet sei, geht nach Ansicht der Kammer ins Leere. Der ursprünglich bestehende Aufenthaltstitel wird nicht erst durch die Rücknahme der Einbürgerung vernichtet, sondern erlischt schon zum Zeitpunkt der Einbürgerung kraft Gesetzes. Denn wie dargelegt enthält die Rücknahmeentscheidung keine Regelungen hinsichtlich des Aufenthaltsstatus des Klägers. Dem Kläger möglicherweise zustehende Aufenthaltsrechte sind, wie oben erwähnt, im aufenthaltsrechtlichen Verfahren von der dort zuständigen Behörde zu prüfen. Ob dabei die Täuschungshandlung des Klägers Konsequenzen für seinen künftigen (ausländerrechtlichen) Aufenthaltsstatus hat, ist ebenfalls dort zu klären. Durch die Rücknahme der Einbürgerung hat sich allerdings das Risiko realisiert, dass der Kläger nunmehr wieder eines Aufenthaltstitels bedarf, um sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten zu können. Dies beruht jedoch letztlich darauf, dass der Kläger durch das bewusste Verschweigen der in Marokko bestehenden Ehe den Rechtsgrund für die Rücknahme der Einbürgerung geschaffen hat, so dass das beschriebene Risiko ihm selbst zuzurechnen und folglich von ihm zu tragen ist.

Die Kammer weist vorsorglich darauf hin, dass es dem Kläger unbenommen bleibt, erneut seine Einbürgerung zu beantragen. Die Einbürgerungsbehörde hätte dann im Hinblick auf den langjährigen rechtmäßigen Aufenthalt des Klägers im Bundesgebiet bis zu seiner Ein-

bürgerung im Jahr 2001 zu prüfen, ob diese Zeiten auf die erforderlichen Aufenthaltszeiten nach den Vorschriften des Einbürgerungsrechts angerechnet werden können.

Die im angefochtenen Bescheid vom 24.04.2007 ausgesprochene Verpflichtung des Klägers, die Einbürgerungsurkunde innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Rücknahmebescheides zurückzugeben (Nr. 2 des Bescheides), ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Sie beruht auf § 52 Satz 1 HVwVfG. Danach kann die Behörde eine Urkunde zurückfordern, die zum Nachweis eines Rechtes erteilt wurde, wenn der zugrundeliegende Verwaltungsakt unanfechtbar zurückgenommen worden ist. Die Rücknahme der Einbürgerung selbst ist, wie dargelegt, rechtmäßig erfolgt. Die Ermessenserwägungen der Einbürgerungsbehörde sind ebenfalls nicht zu beanstanden (§ 114 VwGO). Auf sie wird gem. § 117 Abs. 5 VwGO Bezug genommen.

Schließlich ist auch die Androhung, die Herausgabe der Einbürgerungsurkunde durch Wegnahme zu vollstrecken (Nr. 3 des Bescheides), rechtmäßig. Die Vollstreckungsandrohung hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 68, 69 Abs. 1 Nr. 1, 77 i. V. m. § 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG). Die Ermessenserwägungen der Einbürgerungsbehörde, auf die nach § 117 Abs. 5 VwGO ebenfalls verwiesen wird, sind auch insoweit nicht zu beanstanden (§ 114 VwGO).

Da der Kläger in dem Rechtsstreit unterlegen ist, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgt, beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1

34117 Kassel

einzureichen.

Rechenbach

Grünwald-Germann

Dr. Rumpf

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird endgültig auf 10.000 EUR festgesetzt.

GRÜNDE

Der Streitwert wurde gemäß § 52 GKG festgesetzt. Dabei war auf der Grundlage des für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffenen Streitwertkataloges vom doppelten Auffangwert auszugehen (vgl. Nr. 42.1 des Streitwertkatalogs in der Fassung vom 7./8.07.2004, Stichwort „Einbürgerung“). Die Anordnung der Herausgabe der Einbürgerungsurkunde und die Androhung der Wegnahme blieben bei der Bemessung des Streitwertes außer Betracht (vgl. für die Androhung der Vollstreckung Nr. 1.6.2 des Streitwertkataloges).

Die vorläufige Festsetzung des Streitwerts wird damit gegenstandslos.